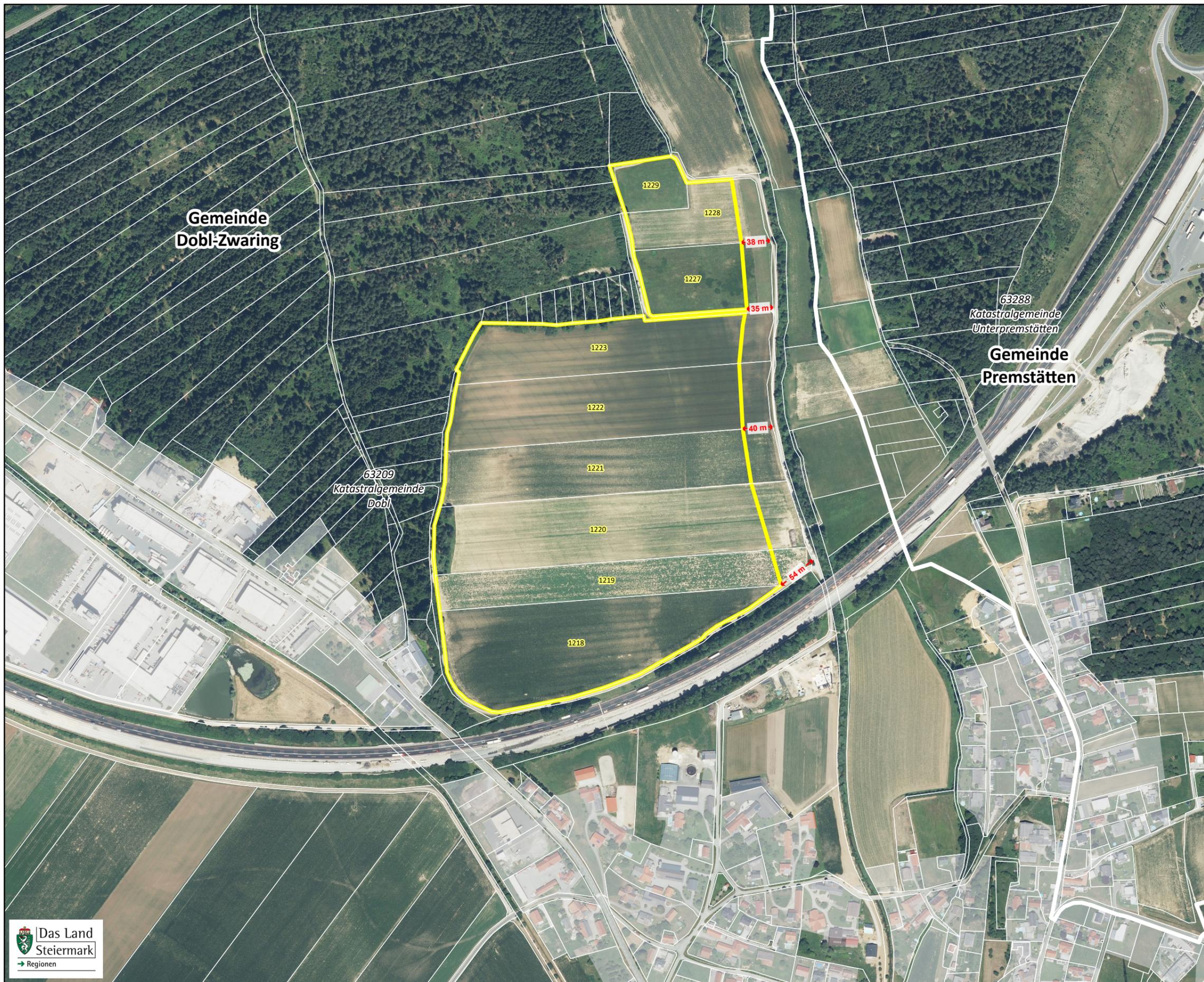


Standortgemeinde(n):
Dobl-Zwaring



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

Mögliche Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche sind im Rahmen einer detaillierten gutachterlichen Beurteilung zu ermitteln und sind im Anfall zur Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben entsprechende Anpassungen in der Projektplanung (z.B. Änderung der Ausrichtung und/oder Neigung der Module) vorzunehmen.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

Die östliche Abgrenzung der Vorrangzone erfolgt entlang eines Pufferbereichs (ca. 50 m) zum Bachlauf des Doblbaches.

